

GEMEINDE FREUDENTAL

- ORTSRECHT -

7 ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN

Az: 700.3

SATZUNG über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Freudental

VOM 08.12.1965

IN KRAFT SEIT 01.01.1966

GEÄNDERT AM:	11.11.1966	IN KRAFT SEIT:	01.01.1966
GEÄNDERT AM:	01.08.1969	IN KRAFT SEIT:	1969
GEÄNDERT AM:	12.02.1971	IN KRAFT SEIT:	01.04.1971
GEÄNDERT AM:	18.06.1971	IN KRAFT SEIT:	01.07.1971
NEUFASSUNG AM:	01.06.1973	IN KRAFT SEIT:	01.06.1973
GEÄNDERT AM:	30.04.1976	IN KRAFT SEIT:	01.07.1973
GEÄNDERT AM:	05.11.1976	IN KRAFT SEIT:	1976
GEÄNDERT AM:	18.03.1977	IN KRAFT SEIT:	01.07.1977
NEUFASSUNG AM:	06.10.1978	IN KRAFT SEIT:	14.10.1078
GEÄNDERT AM:	01.10.1982	IN KRAFT SEIT:	01.01.1983
GEÄNDERT AM:	12.12.1985	IN KRAFT SEIT:	01.01.1986
NEUFASSUNG AM:	04.11.1988	IN KRAFT SEIT:	01.01.1989
GEÄNDERT AM:	08.12.1989	IN KRAFT SEIT:	01.01.1990
GEÄNDERT AM:	06.12.1991	IN KRAFT SEIT:	01.01.1992
GEÄNDERT AM:	16.12.1992	IN KRAFT SEIT:	01.01.1993
GEÄNDERT AM:	18.11.1994	IN KRAFT SEIT:	01.01.1995
GEÄNDERT AM:	22.11.1995	IN KRAFT SEIT:	01.01.1996
NEUFASSUNG AM:	26.11.1997	IN KRAFT SEIT:	01.01.1998
GEÄNDERT AM:	15.09.1999	IN KRAFT SEIT:	01.10.1999
GEÄNDERT AM:	16.09.2009	IN KRAFT SEIT:	01.01.2008
GEÄNDERT AM:	27.01.2010	IN KRAFT SEIT:	01.02.2010
GEÄNDERT AM:	20.06.2012	IN KRAFT SEIT:	01.07.2012
GEÄNDERT AM:	12.12.2013	IN KRAFT SEIT:	01.01.2014

**Gemeinde Freudental
Landkreis Ludwigsburg**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 20.06.2012:**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Freudental am 11.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

I.

1. § 6 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;“

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.“

3. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als zulässige Geschoßfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche (§ 26). Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschoßfläche fest, gilt diese als zulässige Geschoßfläche. Ist im Einzelfall eine größere Geschoßfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.“

4. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit

1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;
2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG oder nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
3. bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken oder bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist bzw. durch Bescheid begründet worden ist, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschoßflächenzahl oder Geschoßfläche bzw. genehmigte höhere Geschoßflächen überschritten oder eine größere Geschoßflächenzahl oder Geschoßfläche allgemein zugelassen wird.“

5. § 41 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m³ Schmutzwasser: 1,96 €.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,23 €

(3.) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: 1,96 €.

(4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser: 1,96 €.

(5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.“

6. § 46 „Anzeigepflicht“ wird zu § 45 „Anzeigepflicht“ und bleibt sonst unberührt.

7. § 49 „Ordnungswidrigkeiten“ wird zu § 48 „Ordnungswidrigkeiten und erhält folgende Fassung:

§ 48 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde/Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde/Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;

10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;

11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 45 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

II.

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Ausgefertigt:

Freudental, den 12.12.2013

gez.

Alexander F l e i g
(Bürgermeister)

HINWEIS nach § 4 Abs. 4 der GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung in Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Freudental geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.